

## ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN VIEWABILITY–QUALITÄT SZERTIFIKAT powered by KLR STAND 10. SEPTEMBER 2023

### Präambel

Der BVDW e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW e.V. ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW e.V. gemeinsam mit einer Kommission Leistungswerte und Richtlinien (KLR) als fachliche Träger Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten im Bereich digitaler Messdienstleistungen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate mit dem Schwerpunkt Reichweitenmessung zu erhalten. Materieller Träger und Vertragspartner für die Zertifizierung ist die BVDW Services GmbH. Der Messdienstleister hat ein Interesse daran, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als Qualitätsunternehmen am Markt darstellen zu können.

### Teil 1 ZERTIFIZIERUNG

#### §1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses für ein Viewability–Qualitätszertifikat (nachfolgend „Zertifikat“) auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag des anfragenden Messdienstleisters.
2. Um das Zertifikat können sich Messdienstleister bewerben, die Messwerkzeuge verwenden, die über die mögliche Sichtbarkeit von Werbeformen in einer browserbasierten Online–Desktop–Umgebung (dies schließt PCs und Laptops ein) und einer mobilen Webbrowser–Umgebung berichten. Antragsberechtigt sind dabei sowohl Mitglieder als auch Nicht–Mitglieder des BVDW e.V. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.
3. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Beschwerdeverfahren gemäß Teil 2 dieser Zertifizierungsbedingungen gegen den Messdienstleister anhängig noch ein solches innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung abgeschlossen worden sein.

#### §2 Zustandekommen des Vertrages

1. Das Zertifizierungsverfahren wird von der BVDW Services GmbH durchgeführt, die sich für die Überprüfung der fachlichen Zertifizierungsvoraussetzungen der Expertise der folgenden Parteien bedient: Der BVDW e.V. (zu hundert Prozent an der BVDW Services GmbH beteiligt) und einem Auditor der TU Dresden.
2. Die BVDW Services GmbH stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung sowie zu den erforderlichen Antragsunterlagen und Einreichungsfristen auf der Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/> zur Verfügung.
3. Der Messdienstleister übersendet das ausgefüllte Antragsformular via Einreichungsdatenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an die BVDW Services GmbH. Der Link zur Einreichungsdatenbank ist über die BVDW–Webseite erreichbar. Mit Übersendung an die BVDW Services GmbH gibt der Messdienstleister einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Das ausgefüllte Antragsformular des Messdienstleisters, nebst benötigten Antragsunterlagen, muss der BVDW Services GmbH spätestens zu dem beim Aufruf zur Bewerbungsphase genannten Zeitpunkt zugegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme der BVDW Services GmbH zu Stande. Die Annahme kann durch die BVDW Services GmbH entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§

126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht der BVDW Services GmbH frei.

### §3 Vertragsdurchführung

4. Nach Eingang des Antragsformulars, nebst allen zur Prüfung benötigter Unterlagen, prüft die BVDW Services GmbH zunächst, ob es sich bei dem antragenden Messdienstleister um einen Messdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt. Ebenso erfolgt eine Vorabprüfung der BVDW Services GmbH auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
5. Die Zertifikatsprüfung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Antragsformulars, nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Viewability-Zertifizierungsrichtlinie ([https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/zertifikate/viewability/Viewability\\_Zertifizierungsrichtlinie.pdf](https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/zertifikate/viewability/Viewability_Zertifizierungsrichtlinie.pdf)). Soweit Unterlagen nicht vollständig vom Messdienstleister eingereicht wurden, wird die BVDW Services GmbH dem Messdienstleister jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht der BVDW Services GmbH ein Kündigungsrecht gemäß § 13 Abs. 2c zu.

### §4 Pflichten des Messdienstleisters

1. Der Messdienstleister ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/> aufgeführten bzw. dem Messdienstleister durch die BVDW Services GmbH mitgeteilten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist der Messdienstleister verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen des Messdienstleisters abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Der Messdienstleister ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen.
4. Der Messdienstleister ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 10 zu tragen.
5. Der Messdienstleister verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.
6. Wenn beim Messdienstleister größere Anpassungen (z.B. neue Technologie und Methoden) erfolgen, sei es aufgrund geänderten Marktsettings (z.B. wg. neuer Browser- oder App-Version, Datenschutzverordnungen) oder aus anderen internen Gründen (z.B. Umstrukturierung, Umfirmierung, Unternehmenskäufe und -verkäufe, die Auswirkung auf den zu zertifizierenden Messdienstleister haben), dann muss dies der BVDW Services GmbH angezeigt werden.

### §5 Pflichten der BVDW Services GmbH

1. Die BVDW Services GmbH ist verpflichtet, die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und gemäß § 6 zu bearbeiten. Nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses wird die BVDW Services GmbH das Ergebnis an den Messdienstleister (§ 8) kommunizieren.  
Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten der BVDW Services GmbH:  
Jana Hamalides  
Projektmanagerin Qualitätszertifikate  
E-Mail: [hamalides@bvdw.org](mailto:hamalides@bvdw.org)  
Telefon: 030 2062186-0
2. Die BVDW Services GmbH ist zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet, wenn die Überprüfung gemäß § 5 Abs. 1 zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach Maßgabe der Bewertungskriterien i.S.d. § 6 erfüllt sind und zum Prüfungszeitpunkt keine Gründe für einen Widerruf (§ 8 Abs. 6 S. 6) oder eine außerordentliche Kündigung (§ 13 Abs. 2) vorliegen.



## §6 Bewertungskriterien

Bei der Zertifizierungsprüfung werden die in den Anlagen Viewability Zertifizierungsrichtlinie ([https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/zertifikate/viewability/Viewability\\_Zertifizierungsrichtlinie.pdf](https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/zertifikate/viewability/Viewability_Zertifizierungsrichtlinie.pdf)) und Prüfprozess aufgeführten Bewertungskriterien berücksichtigt.

## §7 Bewertung

1. Sämtliche Antragsunterlagen werden über die zentrale Einreichungsdatenbank automatisch in die Bewertungsmatrix überführt und ausgewertet. Der zuständige Projektmanager der BVDW Services GmbH überprüft die eingegangenen Dokumente im Nachgang lediglich auf Vollständigkeit und mögliche inhaltliche Abweichungen.
2. Die BVDW Services GmbH prüft die Angaben des Messdienstleisters anhand der in der Viewability-Zertifizierungsrichtlinie (<https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/>) aufgeführten Bewertungskriterien sowie der Anlage Prüfprozess niedergelegten Bedingungen. Hierzu bedient sie sich gegebenenfalls weiterer Dienstleister.

## §8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Zertifizierungsprüfung erhält der Messdienstleister von der BVDW Services GmbH eine E-Mail, welche einen Prüfbericht und das erreichte Ergebnis enthält.
2. Im Falle des Nicht-Bestehens der Zertifizierungsprüfung informiert die BVDW Services GmbH den Messdienstleister schriftlich. Auch hier erhält der Messdienstleister einen Prüfbericht.
3. Erfüllt der Messdienstleister die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist er berechtigt, ein von der BVDW Services GmbH bereitgestelltes, die Einhaltung der zu erfüllenden Bewertungskriterien verkörperndes Kennzeichen (Zertifikat-Logo), als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat, einschließlich des Zertifikat-Logos, wird dem Messdienstleister gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt. Der Messdienstleister ist verpflichtet, das von der BVDW Services GmbH bereitgestellte Zertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem erfolgreich zertifizierten Messdienstleister zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten. Das Zertifikat-Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Zertifikates auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden. Sollte der Messdienstleister das Zertifikat-Logo in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/>) in Form einer gut erkennbaren Fußnote anzugeben.
4. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt 12 Monate ab Erteilung. Eine Rezertifizierung ist möglich. Der Messdienstleister ist befugt, das Zertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Zertifikat-Logos mehr zulässig. Weiterhin erhält der Messdienstleister eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW e.V. entsprechend erwähnt. Es gilt § 12 Abs. 3.
5. Der BVDW e.V. ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung zur Nutzung des Kennzeichens wird dem Messdienstleister von der dazu berechtigten BVDW Services GmbH ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
6. Für den Fall des Bestehens der Zertifizierungsprüfung räumt die BVDW Services GmbH dem Messdienstleister an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich auf die Gültigkeit des Zertifikats beschränktes, örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung des Messdienstleisters zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von dem Messdienstleister betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf von dem Messdienstleister betriebenen Webseiten, über welche er Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für den gemäß diesem Vertrag zertifizierten Messdienstleister. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) ist nicht gestattet. Von dem Nutzungsrecht erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch in anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf des Nutzungsrechts kann insbesondere in den Fällen § 13

Abs. 2 S. 2 a, d und e erfolgen. Im Falle des Widerrufs oder bei Wirksamkeit einer Kündigung (§ 13) ist der Messdienstleister verpflichtet, das bei ihm in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung des Zertifikats (gleich ob elektronisch oder analog) zu unterlassen. Das hier eingeräumte Recht erlischt ebenso mit Wirksamwerden einer Kündigung. Wird das hier eingeräumte Recht widerrufen oder erlischt es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 13 Abs. 2), kann die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden. In den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 a und d kann die Pressemitteilung und/oder Veröffentlichung auch die Gründe des Widerrufs bzw. der außerordentlichen Kündigung enthalten.

7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

## § 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

1. Der Messdienstleister kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei dem Messdienstleister.
2. Der Einspruch ist schriftlich (z.B. per Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:  
BVDW Services GmbH  
z. Hd. Jana Hamalides  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin  
zertifikate@bvdw.org
3. Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens (Konfliktlösung) sind sowohl die Kommission Leistungswerte und Richtlinien (KLR) als auch der Beschwerdebeirat (Zusammensetzung siehe Teil 2 § 1 Abs. 1) verantwortlich (nachfolgend gemeinsam „Prüfungsgremium“). Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird das Prüfungsgremium die im Antragsformular gemachten Angaben, die auf deren Basis durchgeführte Bewertungen sowie die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis des Messdienstleisters noch einmal prüfen (Konfliktlösung). Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen des Messdienstleisters können nur nach Rücksprache mit dem Prüfungsgremium berücksichtigt werden.
4. Die BVDW Services GmbH wird dem Messdienstleister das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktage nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
5. Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe) wird das Logo des Messdienstleisters als Zertifikatsträger auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/viewability/> ergänzt sowie dieser nach § 8 Abs. 3 zur Verwendung des Zertifikats befugt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
6. Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird die BVDW Services GmbH dies dem Messdienstleister schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

## §10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zertifizierungsgebühren für Mitglieds- und Nichtmitgliedsunternehmen:  
Zertifizierung jederzeit möglich gültig für 12 Monate:  
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)



- 33.000,- € netto für die Prüfung
- 27.000,- € netto für die Rezertifizierung

## 2. Zahlungsmodalitäten

Die BVDW Services GmbH stellt dem Messdienstleister die Kosten nach Absendung des verbindlichen Antrags auf Zertifizierung in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:

BVDW Services GmbH  
Commerzbank AG IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00  
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300  
Verwendungszweck: Viewability-Qualitätszertifikat

## §11 Nutzungsrechte, Referenz

1. Die BVDW Services GmbH und der BVDW e.V erhalten das Recht, die Unternehmensdaten des Messdienstleisters im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das mit dem Antragsformular von dem Messdienstleister eingereichte Logo.
2. Der Messdienstleister stellt den unter §11 Abs. 1 genannten Parteien zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt diesen ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannte und unbekanntete Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Recht auf öffentliche Wiedergabe einschließlich dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung.

## §12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Messdienstleister und die BVDW Services GmbH verpflichten sich, sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltenen Daten und Informationen, einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über den Messdienstleister vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Der Messdienstleister kann die BVDW Services GmbH von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BVDW Services GmbH erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
3. Der Messdienstleister ist frühestens einen Tag nach der offiziellen Pressekommunikation § 8 Abs. 4 berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

## §13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens der BVDW Services GmbH gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die BVDW Services GmbH insbesondere gegeben bei:
  - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften des Messdienstleisters.
  - b) Nichtzahlung gemäß der in § 10 statuierten Zahlungsziele.
  - c) Sofern die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen nicht vorliegen.
  - d) Wegfall der Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikats nach dessen Erteilung.



## §14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BVDW Services GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung der Messdienstleister regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die BVDW Services GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder bei Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der BVDW Services GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
2. Die BVDW Services GmbH haftet für Schäden nur insoweit, als sie dem Messdienstleister auch nicht durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Die BVDW Services GmbH haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Der Messdienstleister versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an die BVDW Services GmbH überlassenen Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen zu dürfen. Der Messdienstleister versichert weiter, dass die sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Der Messdienstleister stellt die BVDW Services GmbH für den Fall der Inanspruchnahme wegen von dem Messdienstleister zu vertretenen Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der BVDW Services GmbH durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die die BVDW Services GmbH zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Der Messdienstleister ist darüber hinaus verpflichtet, die BVDW Services GmbH bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

## §15 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nicht-Erteilung des Zertifikats führt, wird der von dem Messdienstleister benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung der BVDW Services GmbH mit der Bitte um Klärung suchen.
2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.

## **2. TEIL: BESCHWERDEN UND BESCHWERDEVERFAHREN**

### **§ 1 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung**

1. Für die Durchführung von Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die erbrachten Leistungen eines zertifizierten Messdienstleisters ist der Beschwerdebeirat aus Experten der Fokusgruppe Digital Marketing Quality im BVDW e.V. und der Kommission Leistungswerte und Richtlinien (KLR) (nachfolgend „Beschwerdebeirat“) zuständig.
2. Sofern der Beschwerdebeirat nach § 1 Abs. 1 nicht zuständig ist, wird er den Beschwerdeführer hierüber unterrichten, gegebenenfalls die zuständige Stelle für die Beschwerde mitteilen und den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung seines Anliegens gegebenenfalls unterstützen.
3. Beschwerdeberechtigt sind Unternehmen, die zu den direkten Vertragspartnern des betroffenen Messdienstleisters zählen. Der Beschwerdebeirat kann ebenso von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### **§ 2 Form der Beschwerde, Datenschutz**

1. Beschwerden sind in Textform bei der BVDW Services GmbH einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Identität des Beschwerdeführers, Identität des betroffenen Messdienstleisters, Konkretisierung der Behauptung sowie geeignete Nachweise.
2. Anonyme Beschwerden, bei denen der Beschwerdeführer von der BVDW Services GmbH nicht identifiziert und auf Rückfrage kontaktiert werden kann, werden nicht bearbeitet. Der betroffene Messdienstleister bzw. der Beschwerdebeirat werden ohne Einwilligung des Beschwerdeführers nicht über dessen Identität informiert.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Unternehmen erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

### **§ 3 Untersuchung durch den Beschwerdebeirat, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen**

1. Der betroffene Messdienstleister hat dem Beschwerdebeirat alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen und zu belegen.
2. Der Beschwerdebeirat stellt sicher, dass die Vertraulichkeit für den Messdienstleister gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

### **§ 4 Verfahrenssprache, Kommunikation und Kosten des Verfahrens**

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform.
3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten und der Beschwerdebeirat tragen ihre eigenen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

### **§ 5 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage beim Beschwerdebeirat**

1. Beschwerden, die nicht die Zertifizierung des Messdienstleisters betreffen, werden unter Hinweis hierauf zurückgewiesen. Solche Beschwerden können an andere ggf. zuständigen Stellen geleitet werden, sofern der Beschwerdeführer hierin einwilligt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, wird der Beschwerdeführer über die Zurückweisung unterrichtet. Der Messdienstleister, gegen den Beschwerde erhoben wurde, kann hierüber unterrichtet werden. Eine Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, wenn die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen (Nachweise) den Schluss auf den behaupteten Verstoß von vornherein nicht zulassen.
3. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an den betroffenen Messdienstleister weitergeleitet und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme oder Abhilfe aufgefordert. Die Fristsetzung kann auf begründeten Antrag der Verfahrensbeteiligten einmal um 10 Werktage verlängert werden.
4. Sofern der betroffene Messdienstleister fristgemäß nachweislich Abhilfe schafft, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. In besonders

schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann der Beschwerdebeirat trotz Erledigung eine Entscheidung fällen und die nach § 9 vorgesehenen Sanktionen verhängen.

5. Sofern der betroffene Messdienstleister keine Abhilfe schafft, aber fristgemäß Stellung zum behaupteten Verstoß nimmt, wird die Beschwerde unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (Nachweise, Stellungnahme usw.) dem Beschwerdebeirat zur Entscheidung vorgelegt.
6. Bestreitet der betroffene Messdienstleister den behaupteten Verstoß von vornherein, schafft er keine Abhilfe oder sieht er von einer fristgemäßen Stellungnahme ab, kann der Beschwerdebeirat, sofern er die Beschwerde als nicht offensichtlich unbegründet erachtet, eine weitere Frist einräumen oder die nach § 9 vorgesehenen Sanktionen ohne weitere Durchführung des Beschwerdeverfahrens verhängen.

## **§ 6 Entscheidung durch den Beschwerdebeirat**

1. Entscheidungen trifft ausschließlich der Beschwerdebeirat. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung gemäß § 12.
2. Entscheidungen müssen im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

## **§ 7 Zurückweisung der Beschwerde**

1. Weist der Beschwerdebeirat die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet zurück, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 unterrichtet.
2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Nachweise nicht ausreichen, den behaupteten Verstoß zu belegen, oder der betroffene Messdienstleister in seiner Stellungnahme substantiiert bestreiten kann (Gegennachweis). Kann bei der Nachweisprüfung keine Klärung erreicht werden, geht dies zu Lasten des Beschwerdeführers.

## **§ 8 Feststellung des Verstoßes**

1. Stellt der Beschwerdebeirat einen Verstoß fest, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 unterrichtet. Die Mitteilung muss die beschlossenen Sanktionen auflisten. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betroffenen Messdienstleister zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine Frist von maximal 10 Werktagen zur Schaffung von Abhilfe gewährt. Der Beschwerdebeirat kann weitere Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten (u.a. zweite Frist zur Behebung, i.d.R. 10 Werktage, mit der Möglichkeit zur Fristverlängerung).
2. Schafft der betroffene Messdienstleister innerhalb der letztmalig gesetzten Frist nach § 8 Abs. 1 Abhilfe, ist das Beschwerdeverfahren erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 1 Satz 3, gilt der Verstoß als verbindlich festgestellt und werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen eingeleitet.

## **§ 9 Sanktionen**

1. a) Interne Rüge:  
Betroffenen Messdienstleistern, die nachweislich gegen die Richtlinien der Zertifizierung für Messdienstleister verstoßen, erteilt der Beschwerdebeirat zusammen mit der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zum Tragen des Zertifikates (Zertifikat-Logo) gefährdet ist. Dem Messdienstleister wird eine Frist von 10 Werktagen zur Stellungnahme und Schaffung von Abhilfe eingeräumt. Der Messdienstleister wird auf der Webseite des BVDW e.V. weiterhin als Zertifikatsinhaber Viewability geführt.  
b) In Prüfung:  
War es dem Messdienstleister innerhalb des oben genannten Zeitraumes nicht möglich, Abhilfe zu schaffen, wird ihm nochmals eine Frist von 10 Werktagen zur Schaffung von Abhilfe gewährt. Es besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung. Der Messdienstleister wird auf der Webseite des BVDW e.V. unter dem Punkt Zertifikatsinhaber Viewability in Prüfung geführt.
2. Je nach Schwere des Verstoßes können zusätzlich die folgenden Sanktionen verhängt werden:  
a) öffentliche Rüge:

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“), z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung des Beschwerdebeirates unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.

b) Entzug:

Stellt der betroffene Messdienstleister nach einer Rüge den Verstoß auch innerhalb letztmalig eingeräumter Fristgewährung nicht ab, erfolgt (i) der Entzug und ein Verwendungsverbot des Zertifikates durch den Beschwerdebeirat und (ii) eine Kommunikation des Zertifizierungsstatus<sup>1</sup> des Messdienstleisters auf der BVDW-Webseite als „Zertifikat entzogen“.

Im Falle des Entzuges ist das überlassene Zertifikat (Zertifikat-Logo) von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation des Messdienstleisters zu entfernen. Gehört der betroffene Messdienstleister dem Beschwerdebeirat an, ist es von der weiteren Teilnahme in diesem Gremium ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann über den Ausschluss in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und der BVDW Services GmbH und/oder einer Veröffentlichung auf dem Webauftritt des BVDW e.V. und der BVDW Services GmbH informiert werden.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoß, können Suspendierung und der Entzug ohne vorherige Rüge durch den Beschwerdebeirat in Abstimmung mit der Geschäftsführung erfolgen. Zur Durchsetzung einer Suspendierung oder eines Entzuges ohne vorherige Rüge bedarf es eines einstimmigen Beschlusses ohne Mitwirkung des betroffenen Unterzeichners. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstoßes durch den Beschwerdebeirat zu Grunde zu legen.
4. Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes und der Reaktion des Messdienstleisters auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

## § 10 Aufgaben des Beschwerdebeirates

Die Aufgaben des Beschwerdebeirates sind:

Beschwerden sind in Textform bei der BVDW Geschäftsstelle einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Identität des Beschwerdeführers, Konkretisierung des Vorwurfes gegen die Richtlinie unter Benennung der jeweiligen Regelung/en in der Zertifizierungsrichtlinie sowie geeignete Nachweise, dass einzelne Regelungen z.B.:

- nicht korrekt sind oder
- überholt sind oder
- nicht konkret genug gefasst sind oder
- in der Realität nicht umsetzbar sind oder
- falsche Rückschlüsse zulassen oder
- einzelne Anbieter bevorzugen oder benachteiligen

Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Unternehmen erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

## § 11 Mitglieder und Sprecher

1. Der Beschwerdebeirat setzt sich aus von der Fokusgruppe DMQ des BVDW e.V. und der Kommission Leistungswerte und Richtlinien (KLR) gewählten Delegierten zusammen und wird auf unbefristete Zeit gewählt. Zur Kandidatur werden zunächst die Fokusgruppen-Leitung zugelassen. Es werden ebenso Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder des BVDW e.V. berücksichtigt.
2. Der Beschwerdebeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Branchen-Disziplinen zusammen, z.B. Publisher, Spezialdienstleister, Messdienstleister, Werbungtreibende und Agenturen.
3. Jeder Delegierte des Beschwerdebeirates besitzt eine Stimme.
4. Wird gegen ein Unternehmen des Beschwerdebeirates ein Verfahren eingeleitet, ruht die Stimmberechtigung dieses Delegierten für den Zeitraum des Verfahrens. Der Delegierte ist währenddessen von den Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen.
5. Die Delegierten des Beschwerdebeirates wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das



Sprecheramt endet vorzeitig durch Niederlegung, durch Abberufung des delegierenden Unternehmens oder durch Beschlussfassung des Beschwerdebeirates. Neuwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Sprechers. Zu den Aufgaben des Sprechers gehört neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Zertifizierungsrichtlinien in der Öffentlichkeit.

6. Die Delegierten sind unabhängig und bei Beschlussfassungen nicht an Weisungen gebunden. Bei ihrer Arbeit haben sie die gesetzlichen Vorschriften und die selbstdisziplinären Vorgaben des Beschwerdebeirates zu Grunde zu legen und zu beachten.
7. Die gewählten Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Ein Treffen zum Verfahrensbeschluss des Beschwerdebeirates wird durch den Sprecher mit angemessener Frist einberufen. Die Frist soll in der Regel 14 Werktage betragen.
2. Die Beschlussfassung des Beschwerdebeirates erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen seiner Delegierten. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
3. Neben der Beschlussfassung im Treffen kann der Beschwerdebeirat auch telefonisch, innerhalb einer Online-Konferenz oder im Wege der Textform entscheiden oder abwesende Mitglieder mittels dieser Kommunikationsmittel oder auf andere geeignete Weise hinzuziehen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für das jeweils einberufene Treffen möglich. Dabei darf ein einzelner Delegierter nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung ist dem Sprecher und der Geschäftsführung vor Sitzungsbeginn in Textform mitzuteilen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der Zertifizierung für Messdienstleister insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes regeln, die Geschäftsführung der BVDW Service GmbH beauftragt („Geschäftsführung“). Die Geschäftsführung kann diese Arbeit an den BVDW e.V. delegieren.